

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Mag. Johann Maier
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007) erlassen wird sowie das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Investmentfondsgesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden (143 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichts (182 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in **zweiter Lesung** beschließen:

Die Regierungsvorlage (143 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007) erlassen wird sowie das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Investmentfondsgesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, in der Fassung des Ausschussberichts (182 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

A) Artikel 2 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007) wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird am Ende die Bezeichnung der Anlagen wie folgt ersetzt:*

„Anlage 1 zu § 25
Anlage 1 zu § 40
Anlage 2 zu § 40
Anlage 3 zu § 40
Anlage 4 zu § 40
Anlage 1 zu § 49
Anlage 1 zu § 50“

2. *In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „oder der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses zustimmt“ durch die Wortfolge „oder der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses schriftlich zustimmt“ ersetzt.*

3. *In § 16 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen der FMA“.*

4. *In § 25 Abs. 1 wird der Verweis auf „Anlage 1“ durch den Verweis auf „Anlage 1 zu § 25“ ersetzt.*

5. *In § 39 Abs. 3 Z 2 lit. b wird die Wortfolge „der Vorteil geeignet ist,“ durch die Wortfolge „der Vorteil darauf ausgelegt ist,“ ersetzt.*

6. § 40 lautet:

„§ 40. (1) Ein Rechtsträger hat seinen Kunden in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen. Dadurch müssen seine Kunden nach vernünftigem Ermessen in die Lage versetzt werden, die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, zu verstehen, um so auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können. Diese Verpflichtung umfasst zumindest Informationen über

1. den Rechtsträger und seine Dienstleistungen; bei der Portfolioverwaltung haben Rechtsträger auf der Grundlage der Anlageziele des Kunden und der Art der im Kundenportfolio enthaltenen Finanzinstrumente eine angemessene Bewertungs- und Vergleichsmethode, etwa eine aussagekräftige Vergleichsgröße, festzulegen, damit der Kunde, für den die Dienstleistung erbracht wird, die Leistung des Rechtsträgers bewerten kann; einem Privatkunden sind die Informationen mit den in Anlage 1 und 2 zu § 40 genannten Angaben zu übermitteln;
2. Finanzinstrumente gemäß Abs. 2;
3. den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern gemäß Abs. 3;
4. Kosten und Nebenkosten; einem Privatkunden sind die Informationen mit den in Anlage 4 zu § 40 genannten Angaben zu übermitteln;
5. vorgeschlagene Anlagestrategien; dies umfasst auch eine geeignete Beschreibung und Warnhinweise zu den mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken; und
6. Ausführungsplätze.

Diese Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für die Zwecke von Abs. 1 Z 2 gelten folgende Informationspflichten:

1. Ein Rechtsträger hat seinen Kunden eine allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente gemäß Anlage 3 zu § 40 zu übermitteln; diese Beschreibung hat insbesondere der Einstufung des Kunden als Privatkunde oder professioneller Kunde Rechnung zu tragen; weiters sind in dieser Beschreibung die Wesensmerkmale der betreffenden Art von Instrument sowie die damit verbundenen spezifischen Risiken ausreichend detailliert zu erläutern, damit der Kunde seine Anlageentscheidungen auf fundierter Grundlage treffen kann.
2. Übermittelt ein Rechtsträger einem Privatkunden Informationen über ein Finanzinstrument, das zu diesem Zeitpunkt öffentlich angeboten wird und zu dem in Zusammenhang mit diesem Angebot ein Prospekt gemäß den §§ 2 ff KMG oder den auf Grund der Richtlinie 2003/71/EG erlassenen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates veröffentlicht worden ist, hat der Rechtsträger dem Kunden mitzuteilen, wo dieser Prospekt erhältlich ist.
3. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Risiken bei einem aus mindestens zwei verschiedenen Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen zusammengesetzten Finanzinstrument größer sind als die mit jedem der Bestandteile verbundenen Risiken, hat der Rechtsträger eine angemessene Beschreibung der Bestandteile des betreffenden Instruments und der Art und Weise, in der sich das Risiko durch die gegenseitige Beeinflussung dieser Bestandteile erhöht, zu übermitteln.
4. Im Falle von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, haben die Informationen über die Garantie ausreichende Details über den Garantiegeber und die Garantie zu umfassen, damit der Privatkunde die Garantie angemessen bewerten kann.

(3) Für die Zwecke von Abs. 1 Z 3 hat ein Rechtsträger den Kunden

1. entsprechend zu informieren, wenn Konten mit Finanzinstrumenten oder Geldern des betreffenden Kunden unter die Rechtsvorschriften eines Drittlands fallen, und ihn darauf hinzuweisen, dass dies seine Rechte in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen kann;
2. über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Aufrechnung zu informieren, das er in Bezug auf die Finanzinstrumente oder Gelder des Kunden hat oder haben könnte; gegebenenfalls hat er den Kunden auch darüber zu informieren, dass eine Verwahrstelle ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht oder ein Recht auf Aufrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte.

(4) Ein Rechtsträger hat seinen Kunden alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf die gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 übermittelten Informationen rechtzeitig mitzuteilen, die für eine Dienstleistung relevant sind, die er für den betreffenden Kunden erbringt. Diese Mitteilung ist auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln, wenn die Informationen, auf die sie sich bezieht, ebenfalls auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt wurden.

(5) Bei Anteilen eines der Richtlinie 85/611/EWG unterliegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gilt ein vereinfachter Prospekt gemäß Art. 28 dieser Richtlinie im Hinblick auf Abs. 1 Z 2 und 5 als angemessene Information. Bezuglich der Kosten und Nebenkosten, einschließlich Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge, gilt dieser Prospekt im Hinblick auf Abs. 1 Z 4 als angemessene Information.

(6) Steht eine Wertpapierdienstleistung im Zusammenhang mit einem Verbraucherkreditvertrag, so ist für die Informationen über den Verbraucherkredit § 33 BWG anzuwenden.

(7) Betreffend Marketingmitteilungen hat ein Rechtsträger folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die in einer Marketingmitteilung enthaltenen Informationen müssen mit den anderen Informationen in Einklang stehen, die der Rechtsträger seinen Kunden im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen übermittelt;
2. eine Marketingmitteilung hat auch die in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Informationen – soweit diese relevant sind – zu enthalten, sofern die Marketingmitteilung
 - a) ein Angebot enthält, einen Vertrag über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzuschließen, oder
 - b) eine Aufforderung enthält, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben,

und die Art und Weise der Antwort vorgibt oder ein Antwortformular beinhaltet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Marketingmitteilung nicht alle zur Annahme des Angebots oder zur Stellung eines Angebotes aufgrund der Aufforderung erforderlichen Informationen enthält und der Privatkunde hierfür noch ein oder mehrere andere Dokumente heranziehen müsste, die einzeln oder zusammen die betreffenden Informationen enthalten.“

7. In § 42 Abs. 1 Z 1 lit. b entfällt die Wortfolge „und der auf dieser Grundlage gemäß § 40 Abs. 2 erlassenen Verordnung der FMA“.

8. In § 42 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „und der gemäß § 40 Abs. 2 erlassenen Verordnung der FMA“.

9. In § 42 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und in der auf dieser Grundlage gemäß § 40 Abs. 2 erlassenen Verordnung der FMA“.

10. In § 49 Abs. 1 Z 2 wird der Verweis auf „Anlage 2“ durch den Verweis auf „Anlage 1 zu § 49“ ersetzt.

11. In § 49 Abs. 3 wird die Wortfolge „gemäß Abs. 4 erlassenen Verordnung der FMA“ durch die Wortfolge „Anlage 1 zu § 49“ ersetzt.

12. In § 50 Abs. 1 wird der Verweis auf „Anlage 3“ durch den Verweis auf „Anlage 1 zu § 50“ ersetzt.

13. In § 61 Abs. 1 wird das Wort „Rechträger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

14. In § 73 Abs. 1 wird die Verweisfolge „§§ 43, 45 bis 59a Abs. 1 und 2, 64 und 65 Abs. 1 und 2 BWG“ durch die Verweisfolge „§§ 43, 45 bis 59a, 64 und 65 Abs. 1 und 2 BWG“ ersetzt.

15. In § 74 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 271 Abs. 1“ durch den Verweis auf „§ 271 Abs. 1 UGB“ ersetzt.

16. In § 91 Abs. 6 wird das Wort „zulässig“ durch die Wortfolge „nur zulässig“ ersetzt.

17. In § 92 Abs. 11 wird die Wortfolge „durch Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einem anderen bundesweit verbreiteten Bekanntmachungsblatt“ durch die Wortfolge „durch Kundmachung im Internet, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einem anderen bundesweit verbreiteten Bekanntmachungsblatt“ ersetzt.

18. In § 95 Abs. 2 Z 1 wird die Verweisfolge „§§ 29 Abs. 4, 35 Abs. 4, 40 Abs. 2, 41 Abs. 3, 49 Abs. 4, 50 Abs. 4, 55 Abs. 2“ durch die Verweisfolge „§§ 29 Abs. 4, 35 Abs. 4, 41 Abs. 3 oder 55 Abs. 2“ ersetzt.

19. In § 95 Abs. 2 Z 2 wird die Verweisfolge „§§ 9 bis 11, 13, 16 bis 22, 24 bis 26 oder, 67 bis 71“ durch die Verweisfolge „§§ 9 bis 11, 13, 16 bis 22, 24 bis 26 oder 67 bis 71“ ersetzt.

20. In § 95 Abs. 2 Z 2 wird die Verweisfolge „§§ 25 Abs. 4, § 26 Abs. 3, 68 Abs. 3 oder 68 Abs. 4“ durch die Verweisfolge „§§ 26 Abs. 3, 68 Abs. 3 oder 68 Abs. 4“ ersetzt.

21. In § 95 Abs. 6 wird der Verweis auf „Abs. 1 bis 6“ durch den Verweis auf „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

22. In § 95 Abs. 7 wird die Verweisfolge „Abs. 1 bis 6 sowie 9 und 10“ durch die Verweisfolge „Abs. 1 bis 6 sowie 8 und 9“ ersetzt.

23. In § 98 Abs. 5 wird am Ende die Wortfolge „gemäß dieser Richtlinie“ durch die Wortfolge „gemäß der Richtlinie 2004/39/EG“ ersetzt.

24. In § 101 Abs. 4 wird der Verweis auf „Abs. 1, 2, oder 3“ durch den Verweis auf „Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

25. § 103 lautet:

„§ 103. Nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. (zu § 13):

Eine Notifikation ist für Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 erforderlich, sofern diese nicht bereits der FMA vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes gemäß § 21 WAG, BGBl. Nr. 753/1996 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 141/2006, in Verbindung mit § 10 BWG notifiziert wurden.

2. (zu § 25 Abs. 1):

Vereinbarungen über die klare Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Rechtsträger und dem Dienstleister bei der Auslagerung von wesentlichen betrieblichen Aufgaben an Dienstleister müssen erst mit 1. Oktober 2008 das Erfordernis der Schriftform erfüllen.

3. (zu § 58):

Kunden, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes von einem Rechtsträger gemäß § 15 als professionelle Kunden im Sinne des § 58 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes eingestuft wurden, gelten auch nach In-Kraft-Treten von § 58 als professionelle Kunden im Sinne dieses Bundesgesetzes, ohne dass es einer neuerlichen Einstufung als professionelle Kunden bedarf; der Rechtsträger hat diese Kunden über die Voraussetzungen, die in diesem Bundesgesetz für die Kategorisierung von Kunden vorgesehen sind, zu informieren.

4. (zu § 59):

Kunden, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes von einem Rechtsträger gemäß § 15 auf Grundlage von Verfahren und Kriterien, die jenen von § 59 Abs. 2 Z 4 und 5 vergleichbar sind, als professionelle Kunden im Sinne des § 58 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes eingestuft wurden, gelten auch nach In-Kraft-Treten von § 59 als professionelle Kunden im Sinne dieses Bundesgesetzes, ohne dass es einer neuerlichen Einstufung als professionelle Kunden bedarf; der Rechtsträger hat diese Kunden über

die Voraussetzungen, die in diesem Bundesgesetz für die Kategorisierung von Kunden vorgesehen sind, zu informieren.

5. (zu § 61):

Kunden, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes vom Rechtsträger als Privatkunden eingestuft sind und von diesem Rechtsträger mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes weiterhin als Privatkunden eingestuft werden, müssen darüber nicht gesondert informiert werden.

6. (zu § 62):

Am 31. Oktober 2007 anhängige Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung des § 107 TKG 2003 sind von der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde auch dann fortzuführen, wenn sich die Werbung auf eines der im § 62 genannten Instrumente bezogen hat.

7. (zu § 74):

Die Bestimmungen des § 74 über die Rechnungslegung und den Aufsichtsbericht sind erstmals auf jenes Geschäftsjahr anzuwenden, in dem der Wertpapierfirma oder dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Konzession erteilt wurde.

8. (zu § 75 Abs. 1):

Bei Wertpapierfirmen gemäß § 75 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes über eine Konzession gemäß § 19 WAG, BGBI. Nr. 753/1996 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 141/2006, verfügen und die keiner Entschädigungseinrichtung angehören, erlischt die Konzession am 30. April 2008, sofern sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einer Entschädigungseinrichtung angehören.“

26. Nach der Anlage 1 zu § 25 werden die Anlage 1 zu § 40, die Anlage 2 zu § 40, die Anlage 3 zu § 40 und die Anlage 4 zu § 40 wie folgt eingefügt:

„Anlage 1

zu § 40

INFORMATIONEN FÜR PRIVATKUNDEN ÜBER DEN RECHTSTRÄGER UND SEINE DIENSTLEISTUNGEN

1. Rechtsträger haben einem Privatkunden – soweit relevant – folgende allgemeine Informationen zu übermitteln:

- a) Name und Anschrift des Rechtsträgers sowie Angaben, die dem Kunden eine effektive Kommunikation mit dem Rechtsträger ermöglichen;
- b) Sprachen, in denen der Kunde mit dem Rechtsträger kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von ihm erhalten kann;
- c) Kommunikationsmittel, die zwischen dem Rechtsträger und dem Kunden zu verwenden sind, und – soweit relevant – Kommunikationsmittel zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen;
- d) Hinweis auf die Konzession des Rechtsträgers, einschließlich Angabe von Namen und Adresse der zuständigen Behörde, die die Konzession erteilt hat;
- e) gegebenenfalls Hinweis darauf, dass der Rechtsträger über einen vertraglich gebundenen Vermittler handelt, einschließlich Angabe des Mitgliedstaats, in dem dieser Vermittler registriert ist;
- f) Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen gemäß § 48;
- g) falls der Rechtsträger Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden hält, kurze Beschreibung der Maßnahmen, die der Rechtsträger zu deren Schutz trifft, einschließlich kurzer Angaben zu etwaigen Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystemen, denen der Rechtsträger aufgrund seiner Tätigkeit im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat angeschlossen sein muss;
- h) Beschreibung – gegebenenfalls als Zusammenfassung – der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten gemäß § 35;
- i) auf Wunsch des Kunden jederzeit weitere Einzelheiten zu diesen Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website (§ 16 Abs. 2).

2. Rechtsträger haben einem Privatkunden, dem sie die Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen vorschlagen, außer den nach Z 1 erforderlichen Informationen gegebenenfalls noch folgende Informationen zu übermitteln:

- a) Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio;
- b) Einzelheiten zur etwaigen Zulässigkeit einer Delegation der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio;
- c) Vergleichsgröße, anhand derer die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann;
- d) Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich Angabe etwaiger Einschränkungen;

- e) Managementziele, bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtendes Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens.

Anlage 2

zu § 40

INFORMATIONSANFORDERUNGEN ZUM SCHUTZ VON KUNDENFINANZINSTRUMENTEN UND KUNDENGELDERN

Rechtsträger, die Privatkunden gehörende Finanzinstrumente oder Gelder halten, haben den betreffenden Privatkunden – soweit relevant – die folgenden Informationen zu übermitteln:

1. Der Rechtsträger informiert den Privatkunden darüber, wo seine Finanzinstrumente oder Gelder im Namen des Rechtsträgers von einem Dritten gehalten werden können, und informiert ihn über die Haftung des Rechtsträgers nach dem anwendbaren nationalen Recht für etwaige Handlungen oder Unterlassungen des Dritten und über die Folgen einer Zahlungsunfähigkeit des Dritten für den Kunden.
2. Können Finanzinstrumente des Privatkunden, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist, von einem Dritten auf einem Sammelkonto geführt werden, informiert der Rechtsträger den Kunden darüber und warnt ihn deutlich vor den damit verbundenen Risiken.
3. Der Rechtsträger informiert den Privatkunden entsprechend, wenn es nach nationalem Recht nicht möglich ist, Kundenfinanzinstrumente, die von einem Dritten gehalten werden, von den Eigenhandelsfinanzinstrumenten dieses Dritten oder des Rechtsträgers getrennt zu halten, und warnt ihn deutlich vor den damit verbundenen Risiken.
4. Bevor ein Rechtsträger Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten tätigt, die er im Namen eines Privatkunden hält, oder bevor er die betreffenden Finanzinstrumente für eigene Rechnung oder die eines anderen Kunden verwendet, übermittelt der Rechtsträger dem Privatkunden rechtzeitig vor der Verwendung der betreffenden Instrumente auf einem dauerhaften Datenträger klare, vollständige und zutreffende Informationen über die Rechte und Pflichten des Rechtsträgers in Bezug auf die Verwendung der betreffenden Finanzinstrumente und die Bedingungen für seine Rückgabe sowie über die damit verbundenen Risiken.

Anlage 3

zu § 40

INFORMATIONEN ÜBER RISIKEN

Die Beschreibung der Risiken hat sich – soweit für die betreffende Art von Finanzinstrument sowie den Status und den Kenntnisstand des Kunden relevant – zu erstrecken auf

1. die mit Finanzinstrumenten der betreffenden Art einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte, und Risiko des Verlusts der gesamten Kapitalanlage;
2. die Volatilität des Preises der betreffenden Instrumente und etwaige Beschränkungen des für derlei Instrumente verfügbaren Marktes;
3. den Umstand, dass jeder Anleger auf Grund von Geschäften mit den betreffenden Instrumenten möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Instrumente hinzukommen;
4. etwaige Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen, die für Instrumente der betreffenden Art gelten.

Anlage 4

zu § 40

INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN UND NEBENKOSTEN

Rechtsträger haben einem Privatkunden Informationen mit folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Gesamtpreis, den der Kunde im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, der Wertpapierdienstleistung oder der Nebendienstleistung zu zahlen hat, einschließlich aller damit verbundener Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie aller über den Rechtsträger zu entrichtender Abgaben, oder – wenn die Angabe eines genauen Preises nicht möglich ist – die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit der Kunde diesen überprüfen kann; die von dem Rechtsträger in Rechnung gestellten Provisionen sind in jedem Fall getrennt anzuführen;
2. falls ein Teil des unter Z 1 genannten Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen ist oder einen Betrag in einer Fremdwährung darstellt, die betreffende Währung und den anzuwendenden Wechselkurs und die damit verbundenen Kosten;

3. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Möglichkeit, dass dem Kunden aus Geschäften in Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung noch weitere Kosten und Abgaben entstehen können, die nicht über den Rechtsträger gezahlt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 4. Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen.“
27. *Die Anlagenbezeichnung „Anlage 2 zu § 49“ wird durch die Anlagenbezeichnung „Anlage 1 zu § 49“ ersetzt.*
28. *In der Anlage 1 zu § 49 (vormals Anlage 2 zu § 49) wird im Schlussteil im letzten Satz die Wortfolge „übermittelt sie“ durch die Wortfolge „übermittelt er“ ersetzt.*
29. *Die Anlagenbezeichnung „Anlage 3 zu § 50“ wird durch die Anlagenbezeichnung „Anlage 1 zu § 50“ ersetzt.*
30. *In der Anlage 1 zu § 50 (vormals Anlage 3 zu § 50) wird in der Z 8 der Verweis „Anlage 2 Z 1 bis 12“ durch den Verweis „Anlage 1 zu § 49 Z 1 bis 12“ ersetzt.*

B) Artikel 3 (Änderung des Bankwesengesetzes) wird wie folgt geändert:

In Z 12 wird der Verweis „lit. a“ durch den Verweis „Z 1“ ersetzt.

C) Artikel 4 (Änderung des Börsegesetzes 1989) wird wie folgt geändert:

In Z 13 wird im § 16 die Wortfolge „§§ 38 bis 57 WAG 2007“ durch die Wortfolge „§§ 36 bis 57 WAG 2007“ ersetzt.

D) Artikel 5 (Änderung des Investmentfondsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Z 4 wird die Wortfolge „Richtlinienbestimmung 77/780/EWG in § 15 Abs. 5“ durch die Wortfolge „Richtlinienbestimmung 2006/48/EG in § 15 Abs. 5 BWG“ ersetzt.

Begründung

Der Großteil des Abänderungsantrags entfällt darauf, dass Teile der Ausführungsrichtlinie 2006/73/EG, für die in der Regierungsvorlage eine Verordnungsermächtigung der FMA vorgesehen war, nunmehr im Gesetzesrang geregelt werden. Dies soll dem Bedürfnis nach frühestmöglicher Rechtssicherheit Rechnung tragen und die Vorbereitung auf die neue Rechtslage erleichtern.

Der Umfang der diesbezüglichen Änderungen erklärt sich durch die Übernahme von Richtlinienbestimmungen in § 40 und in neue Anlagen. Dies bedingt weiters redaktionell-systematische Änderungen und Verweisanpassungen.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen ist festzuhalten:

Zu A), betreffend Artikel 2 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Diese Änderungen sind durch die Anpassung der Bezeichnungen der Anlagen zu den §§ 25, 49 und 50 sowie durch die Änderung des § 40 (siehe unten) bedingt.

Zu § 7 Abs. 1:

Es wird nunmehr vorgesehen, dass eine Zustimmung des Kunden zur Offenbarung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Informationen schriftlich erfolgen muss.

Zu § 16 Abs. 2:

Redaktionelle Berichtigung bedingt durch den Entfall der Verordnungsermächtigung in § 40.

Zu § 25 Abs. 1:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 39 Abs. 3 Z 2 lit. b:

Es wird wie in der Richtlinie 2006/73/EG verlangt, dass der Vorteil auf Qualitätsverbesserung „ausgelegt sein muss“, um klarzustellen, dass es um eine abstrakte Eignung zur Qualitätsverbesserung geht, die *ex ante* nach allgemeinen Maßstäben zu beurteilen ist. Keineswegs kann eine Eignung zur Qualitätsverbesserung verlangt werden, die konkret auch als Erfolg eintreten muss bzw. scheidet eine *ex post* Beurteilung des Einzelfalls aus. Dies ist deshalb klarzustellen, da die Zulässigkeit vom Institut selbst immer nur im vorhinein und nach allgemeinen Kriterien beurteilt werden kann.

Zu § 40:

Wie eingangs festgehalten, wird an Stelle der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Verordnungsermächtigung eine gesetzliche Regelung folgender Richtlinienbestimmungen vorgenommen:

Abs. 1 Z 1 setzt Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2006/73/EG um.

Abs. 2 Z 1 setzt Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2006/73/EG um.

Abs. 2 Z 2 setzt Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2006/73/EG um.

Abs. 2 Z 3 setzt Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie 2006/73/EG um.

Abs. 2 Z 4 setzt Art. 31 Abs. 5 der Richtlinie 2006/73/EG um.

Abs. 3 setzt Art. 32 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2006/73/EG um.

Die vormaligen Abs. 3 bis 6 wurden umnummeriert und sind nun die Abs. 4 bis 7. Innerhalb dieser Absätze wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Weitere Informationsanforderungen werden nun ebenfalls im Gesetzesrang in den Anlagen 1 bis 4 zu § 40 umgesetzt.

Zu § 42 Abs. 1 und 2:

Redaktionelle Berichtigungen bedingt durch den Entfall der Verordnungsermächtigung in § 40.

Zu § 49 Abs. 1 Z 2:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 49 Abs. 3:

Redaktionelle Berichtigung, da es in der Regierungsvorlage keine Verordnungsermächtigung in Abs. 4 gibt.

Zu § 50 Abs. 1:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 61 Abs. 1:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 73 Abs. 1:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 74 Abs. 3:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 91 Abs. 6:

Durch die Einfügung des Wortes „nur“ soll verdeutlicht werden, dass die Weiterleitung von Daten an Behörden von Drittländern eben nur bei Vorliegen der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu § 92 Abs. 11:

Die Ergänzung stellt sicher, dass eine Kundmachung der Information auch im Internet erfolgen kann.

Zu § 95 Abs. 2:

In Z 1 werden die Verweise auf die §§ 49 Abs. 4 und 50 Abs. 4 entfernt, da diese Verordnungsermächtigungen nicht existieren. Gleiches gilt in Z 2 für den Verweis auf § 25 Abs. 4. Zusätzlich wurde ein überflüssiger Beistrich sowie ein überflüssiges Paragrafenzeichen entfernt.

Zu § 95 Abs. 6 und 7:

In den Abs. 6 und 7 werden redaktionelle Berichtigungen vorgenommen. In Abs. 6 lautet der Verweis nunmehr auf die Abs. 1 bis 5, und in Abs. 7 wurde der Verweis auf „Abs. 9 und 10“ korrekterweise durch den Verweis auf „Abs. 8 und 9“ ersetzt.

Zu § 98 Abs. 5:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 101 Abs. 4:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 103 Z 2:

Die vielfältige Struktur der österreichischen Kreditwirtschaft kann dazu führen, dass eine Vielzahl von Auslagerungsvereinbarungen, die entweder schon bestehen oder auf Grund der neuen Vorschriften noch abzuschließen sind, in relativ kurzer Zeit mit umfangreichen Pflichtenkatalogen schriftlich festgelegt werden müssen. Die Übergangsbestimmung räumt für diese schriftliche Festlegung einen angemessenen Zeitraum ein und